



EntschlieÙung über E-Learning-Plattformen

40. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre
Dienstag, 23. Oktober 2018, Brüssel

VERFASSE:

- Office of the Information and Privacy Commissioner, Alberta, Kanada
- Office of the Information and Privacy Commissioner, Ontario, Kanada
- Office of the Privacy Commissioner of Canada, Kanada
- Datenschutzbehörde, Tschechische Republik
- Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, Frankreich

UNTERSTÜTZER:

- Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz, Deutschland
- Privacy Commissioner for Personal Data, Hong Kong
- Garante per la Protezione dei Dati Personali, Italien
- Data Protection Registrar, Jersey
- National Privacy Commissioner, Philippinen
- Datenschutzbehörde, Polen
- Datenschutzbehörde, Spanien

Es ist ein weltweiter Marktplatz von E-Learning-Plattformen entstanden, um Bildungsbehörden dabei zu unterstützen, erweiterte Bildungsangebote zu machen und die Ergebnisse für Kinder und Jugendliche zu verbessern. Immer mehr Bildungsbehörden nutzen diese Plattformen als Ergänzung zum Unterricht im Klassenzimmer und Möglichkeit, die Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler besser zu verstehen.

Einige dieser E-Learning-Plattformen und die damit möglichen Lernanalysen haben das enorme Potenzial, die Entwicklung innovativer und effektiver Lernverfahren zu fördern. Im besten Fall können sie den Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften in der Bildung erweitern und ergänzen und ihnen dabei helfen, ihr jeweiliges Potenzial auszuschöpfen. Allerdings können E-Learning-Plattformen auch die Privatsphäre gefährden, wenn die personenbezogenen Daten dieser Menschen erhoben, verwendet, weiterverwendet, weitergegeben und gespeichert werden.

Die personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen verdienen besonderen Schutz und sollten nur mit einer ausreichenden Rechtsgrundlage verarbeitet werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre und müssen ihre Datenschutzrechte mit Hilfe ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten ausüben können. Eltern müssen in der Lage sein, ihre Kinder zu unterstützen und aktiv an der Ausübung dieser Rechte teilhaben.

Klassenzimmer sind zunehmend vernetzt und können so die Privatsphäre von Kindern gefährden. Diese vernetzten Klassenzimmer werfen Fragen zur Transparenz auf, da das Risiko besteht, dass eine unangemessene Datenverarbeitung durch E-Learning-Plattformen, eine unklare automatisierte Entscheidungsfindung und ein Missbrauch der Lernanalyse die Datenschutzrechte der Betroffenen untergraben. Im Falle von Kindern und Jugendlichen kann dies erhebliche und langfristige soziale, wirtschaftliche und berufliche Folgen haben und ihre sich entwickelnden Fähigkeiten aus dem Blick nehmen.

Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit dem Ziel, Entschlüsseungen zu gemeinsamen Anliegen oder Themen von gemeinsamem Interesse zu verabschieden, ruft die 40. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre (ICDPPC) alle relevanten Akteure im Bereich E-Learning, insbesondere

- Anbieter und Hersteller von E-Learning-Plattformen, einschließlich Anbietern datengestützter Dienste für Schülerinnen und Schüler, und
- Bildungsbehörden, einschließlich Bildungsministerien, Schulräten, Schulverwaltungen und Lehrkräften,

dazu auf, das Recht von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften („betroffene

Personen“) auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Privatsphäre zu achten und zu gewährleisten, dass die gesammelten Daten im Einklang mit dem Datenschutzrecht ausschließlich zu Bildungszwecken genutzt werden.

Die Akteure werden aufgefordert, in jeder Phase der Entwicklung, Umsetzung und Nutzung von E-Learning-Plattformen die unten empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen.

1) Die Bildungsbehörden werden zu Folgendem aufgerufen:

- a) **Sicherstellen, dass sie die Befugnisse und Kenntnisse haben, um die Dienste von E-Learning-Plattformen in Anspruch zu nehmen.** Rollen, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse von Lehrkräften, Schulverwaltungen und anderen zuständigen Bildungsbehörden sollten intern klar geregelt sein, so dass festgestellt werden kann, wer rechtlich befugt und verantwortlich ist, mit Anbietern von E-Learning-Plattformen zu verhandeln und Verträge abzuschließen. Die bevollmächtigten Vertreter sollten ein klares Verständnis geltender Datenschutzgesetze haben, damit diese in die Bedingungen und Bestimmungen der Verträge und der Vereinbarungen mit Dritten einfließen können.
- b) **Maßnahmen und Verfahren entwickeln, um die Nutzung von E-Learning-Plattformen zu beurteilen, zu genehmigen und zu unterstützen und Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen, wo dies machbar und erforderlich ist.** Diese Maßnahmen sollten die Kontrolle des Einzelnen über seine personenbezogenen Daten fördern, die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an E-Learning-Plattformen beteiligten Akteure klären, Risiken mindern und Rechenschaftspflicht fördern.
- c) **Ausbildung und kontinuierliche Unterstützung für Lehrkräfte anbieten.** Lehrkräften müssen aktuelle, relevante und ausreichende Informationen zu Datenschutzrechten an die Hand gegeben werden, damit sie nützliche E-Learning-Plattformen einsetzen können. Durch den Zugang zu Materialien, Schulungen und Workshops können Lehrkräfte die Vorteile von E-Learning-Plattformen voll ausschöpfen und damit ihre Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in der richtigen Anwendung anleiten und unterstützen.
- d) **Mit anderen Bildungsbehörden zusammenarbeiten und mit Unterstützung örtlicher Datenschutzbehörden gemeinsame Standards für den Umgang mit E-Learning-Plattformen vereinbaren.** Dieser partnerschaftliche Ansatz hin zu allgemein anerkannten Verfahren verleiht Maßnahmen mehr Gewicht, verbessert den Wissensaustausch, fördert die Entwicklung bewährter Verfahren und optimiert den

Mitteinsatz, um Datenschutzverfahren bei E-Learning-Diensten zu vereinheitlichen.

- e) **Gültige, informierte und aussagekräftige Einwilligung einholen, wo dies erforderlich und angemessen ist.** Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler auf einer E-Learning-Plattform, die von einer Bildungseinrichtung beauftragt wurde, sollten die Gesetze oder von den zuständigen Regulierungsbehörden festgelegten Regelungen sein, soweit diese vorhanden sind. Ist keine solche Rechtsgrundlage vorhanden, muss die Einwilligung der Eltern und/oder der Schülerinnen und Schüler eingeholt werden. Eine solche Einwilligung ist nur unter der Bedingung gültig, dass Schülerinnen und Schülern, die nicht einwilligen, daraus keine Nachteile gegenüber den einwilligenden Schülerinnen und Schülern entstehen. Wenn möglich sollte die Entscheidung, nicht einzuwilligen oder eine Einwilligung zurückzuziehen, für alle bzw. einige Formen der Verarbeitung jederzeit getroffen werden können.
- f) **Im Einklang mit nationalem Recht Regelungen für Personen umsetzen, die mit ihren persönlichen elektronischen Geräten auf eine E-Learning-Plattform zugreifen.** Diese Regelungen sollten geeignete Anwendungsfälle für die E-Learning-Plattform sowie die Folgen der Nutzung persönlicher Geräte auführen, insbesondere bei der Installation von Software und mobilen Anwendungen.

2) Bildungsbehörden sowie Anbieter und Hersteller von E-Learning-Plattformen sind aufgerufen, im Einklang mit dem nationalen Datenschutzrecht gemeinsam oder unabhängig folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) **Sicherstellen, dass E-Learning-Plattformen die personenbezogenen Daten der Nutzer angemessen schützen und die entsprechenden Datenschutzstandards erfüllen.** Unabhängig davon, wie die Nutzung von E-Learning-Plattformen geregelt ist, müssen die Bestimmungen immer im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -anforderungen stehen.
- b) **Sicherstellen, dass die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und verwendet werden, rechtmäßig, dem Kontext angemessen und gesetzlich erlaubt sind.** Es sollten lediglich die für Bildungszwecke notwendigen Daten von Schülerinnen und Schülern erhoben werden. Standardmäßig sollten die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, einschließlich kommerzieller und Werbezwecke. Sofern das Gesetz keine Zweckentfremdung zulässt, dürfen Schülerdaten niemals für andere oder nicht-pädagogische Zwecke verwendet werden, ohne dass eine ausdrückliche, ohne Zwang abgegebene Einwilligung vorliegt. Eine Weiterverarbeitung,

auch zu statistischen und Forschungszwecken, sollte möglichst nur mit anonymisierten Daten erfolgen.

- c) **Die Menge der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten minimieren.** Das Sammeln, Nutzen, Speichern und Weitergeben personenbezogener Daten, insbesondere von Schülerdaten, sollte stets auf das Maß beschränkt werden, das für die zugelassenen Zwecke erforderlich ist. Das Risiko einer übermäßigen Erhebung von Schülerdaten zu verringern, sollte ein Kernprinzip der Datenverarbeitung auf E-Learning-Plattformen sein.
- d) **Die betroffenen Personen über die auf der E-Learning-Plattform verarbeiteten Daten und die Gründe der Verarbeitung informieren, bevor personenbezogene Daten erhoben werden.** Die Mitteilung sollte rechtzeitig versendet werden und altersgerecht, klar und knapp formuliert sein. Neben textlichen Inhalten können auch Bild-, Audio-, Video- und andere Medien eingesetzt werden. Genauere Informationen sollten leicht zugänglich sein. Die Mitteilung sollte die betroffenen Personen in die Lage versetzen, informierte Entscheidungen zu treffen. Die Mitteilungen sollten auch auf die Verwendung und Weitergabe an Dritte sowie die Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten hinweisen, die vorhandenen Schutzmechanismen zusammenfassen und bestehende Datenschutzrechte und Optionen erläutern.
- e) **Personen so weit wie möglich erlauben, die E-Learning-Plattform mit anonymisierten Daten zu nutzen.** Um eine übermäßige Erhebung personenbezogener Daten zu vermeiden, sollten die betroffenen Personen die E-Learning-Plattform anonym oder mit nicht rückverfolgbaren Pseudonymen nutzen können.
- f) **Die Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten zum Lernverhalten, für Zwecke der Vorhersage, Profilbildung oder automatisierten Entscheidungsfindung so weit wie möglich vermeiden.** Die Nutzung der personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, um subjektive Bewertungen vorzunehmen oder Annahmen zu generieren, kann Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten behindern. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollten ausdrücklich darüber informiert werden, wenn die Daten für statistische Analysen und Profilbildung, für subjektive Bewertungen, für die Verhaltensvorhersage oder in einem Entscheidungsprozess verwendet werden. Sie sollten Möglichkeiten erhalten, gegen diese Bewertungen vorzugehen.
- g) **Werkzeuge integrieren und einsetzen, die betroffenen Personen ermöglichen, ihre personenbezogenen Daten zu verwalten und ihre Datenschutzrechte auszuüben, einschließlich ihres Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und ggf. Datenübertragbarkeit.** Diese Rechte für personenbezogene Daten sollten auf

Metadaten, Inferenzen, Bewertungen und Profile über Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte ausgeweitet werden.

- h) Speicherfristen für verschiedene Kategorien personenbezogener Daten setzen und einhalten.** Daten und Metadaten nur so lange speichern, wie dies für die Zwecke der Erhebung und ihrer beabsichtigten Nutzung notwendig ist. Insbesondere Protokolle der Interaktionen zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften sollten regelmäßig bereinigt werden. Nach Ablauf der Speicherfrist muss eine geeignete Methode der Entfernung oder Zerstörung angewandt werden, um ein sicheres Löschen der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

3) Anbieter und Hersteller von E-Learning-Plattformen sind zu Folgendem aufgerufen:

- a) Ihre Datenverarbeitung sowohl gegenüber Bildungsbehörden als auch den Personen transparent zu machen, die die E-Learning-Plattformen nutzen.** Betroffenen Personen sollte ein einheitlicher Ansprechpartner genannt werden, an den sie sich mit Fragen zum Datenschutz der einzelnen E-Learning-Plattformen wenden können. Sie haben das Recht, die Datenverwaltung eines Unternehmens zu hinterfragen und sich bei einer Datenschutzbehörde zu beschweren, wenn sie mit der Erklärung des Unternehmens unzufrieden sind oder sich sorgen, dass mit personenbezogenen Daten falsch umgegangen wurde.
- b) Die Zwecke für die Erhebung personenbezogener Daten je nach Kontext beschränken und in ihren Nutzungsbedingungen oder anderen Verträgen angeben, wann personenbezogene Daten weitergegeben werden können.** Sofern das Gesetz keine Zweckentfremdung zulässt, dürfen Schülerdaten niemals für andere oder nicht-pädagogische Zwecke verwendet werden, ohne dass eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- c) Ihre Nutzungsbedingungen klar, konkret und einheitlich formulieren.** Unternehmen sollten Begriffe wie „Bildungszwecke“ meiden, die zu umfassend sind und nicht detailliert genug erklären, wie personenbezogene Daten verwendet werden.
- d) Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes einsetzen und die Grundsätze von „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ anwenden.** Verfahren und Technologien, die die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten verringern oder vermeiden, sollten stets bevorzugt werden, und ihre Wirksamkeit sollte regelmäßig überwacht und verbessert werden.

- e) **Sicherstellen, dass personenbezogene Daten im Einklang mit dem örtlichen Datenschutzrecht gespeichert werden.** Administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen sollten vorhanden sein, um eine rechtmäßige Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Einklang mit geltenden Anforderungen sicherzustellen und Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

4) Schließlich werden die Mitglieder der ICDPPC aufgefordert,

- a) über die Datenschutzrisiken und -zuständigkeiten bei der Nutzung von E-Learning-Plattformen zu informieren und aufzuklären;
- b) diese EntschlieÙung zu nutzen, um Richtlinien zu entwickeln, die Bildungsbehörden und Anbietern und Herstellern von E-Learning-Plattformen dabei helfen, ihre Datenschutzverpflichtungen zu erfüllen;
- c) diese EntschlieÙung und ihre Empfehlungen bei Beteiligten und politischen Entscheidungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich und in ihren Netzwerken bekanntzumachen;
- d) sich mit den einschlägigen internationalen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Gruppen auszutauschen, um die EntschlieÙung bekanntzumachen und weiterzuverfolgen; und
- e) untereinander und mit der Arbeitsgruppe „Digitale Bildung“ zusammenzuarbeiten, um Ressourcen, Wissen und bewährte Verfahren auszutauschen.